

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**SCHÖNKIRCHNER KIES Kiesgewinnungs- u.
verwertungsgesellschaft m.b.H.,
Erweiterung Kiesgewinnung und
Bodenaushubdeponie Gstössrieden**

**TEILGUTACHTEN 2
BAUTECHNIK**

**Verfasser:
DI Robert SCHWEINZER**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-737

Bearbeitungszeitraum: von Juni 2016 bis Jänner 2017

1. Einleitung

Beschreibung des Vorhabens

Die Genehmigungswerberin, die Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs Ges.m.b.H., Zuckermantelhof 88, 2241 Schönkirchen, plant die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in den Abbaugebieten „Hannah I“ + „Hannah II“, „Sophia I“, „Elisabeth I“, „Weg 706“ und damit zusammenhängend geringfügig auf Teilflächen von „Isabel I“ und „Stephanie I“ sowie anschließende Wiederverfüllung mit Bodenaushub sowie Neben- und Bergbauanlagen.

Zweck des Vorhabens:

- Gewinnung von Sand und Kies bis zur Unterkante des abbauwürdigen Rohstoffs (zumindest bis rd. 150,00 m über Adria)
- Aufhöhung des Grundwasserbereiches mit ortseigenem Abraum bis 1 m über HGW
- Nutzung des entstandenen Hohlraumes als Bodenaushubdeponie und Wiederherstellung der ursprünglichen Geländemorphologie
- Errichtung und Betrieb der für die o.a. Vorhaben notwendigen Bergbau/Anlagen

Bestandteile des Vorhabens

A) Kiesgewinnung

Gegenstand des Gewinnungsbetriebsplanes ist die Fortführung der derzeitigen Gewinnungstätigkeit in den zuletzt mit UVP-Bescheid bewilligten Abbaugebieten „Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ durch Trocken- und Nassabbau bis zur Unterkante des abbauwürdigen Kiesel mit anschließender Verfüllung des Grundwasserkörpers mit grubeneigenem Abraummaterial bis 1,0 m über HGW.

Dazu soll als erster Schritt der die bewilligten Abbaugebiete „Isabel I“ und „Stephanie I“ trennende gemeindeeigene Weg Gst. Nr. 706 auf einer Länge von rd. 130 m westlich und rd. 170 m östlich der bestehenden Sauergasleitung, inklusive des Sicherheitsstreifens von 5,0 m auf beiden Seiten, abgebaut und anschließend die Grubensohle wiederhergestellt werden. Durch den Abbau der Sicherheitsstreifen zu „Isabel I“ und „Stephanie I“ sind diese Abbaugebiete geringfügig vom gegenständlichen Antrag betroffen.

Als nächster Schritt wird der Abbau, ausgehend vom Abbaugelände „Stephanie I“, in Richtung Norden auf das geplante Abbaugelände „Elisabeth I“ ausgeweitet. Dies erfolgt wie bisher durch abschnittsweisen Abbau. Wie schon beim „Weg 706“ wird der derzeit nicht von der UVP-Bewilligung umfasste Sicherheitsstreifen zum Erweiterungsgebiet hin mit abgebaut, um die Abbaugelände vollständig zu verbinden. Der Mast Nr. 77 der 220 kV-Leitung bleibt auf einem unangetasteten Kegel bestehen. Die Zufahrt bleibt laufend gewährleistet.

Anschließend erfolgt die Ausweitung des Abbaus auf das erste östlich angrenzende Abbaugelände „Sophia I“. Der gemeindeeigene Weg Gst. Nr. 712 bleibt unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen. Ebenso bleiben die Masten Nr. 78 und 79 der 220 kV-Leitung als Kegel erhalten und wird deren jederzeitige Zufahrt laufend gewährleistet. Auch die ÖMV-Sonde Schö T16 bleibt vom Vorhaben ausgenommen.

Als weiterer Schritt wird die Kiesgewinnung auf die Abbaugelände „Hannah I+II“, ausgedehnt. Wie schon bei der Ausweitung von „Elisabeth I“ auf „Sophia I“ bleibt der „Sophia I“ und „Hannah I“ trennende gemeindeeigene Weg Gst. Nr. 714/10 unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen. Es wird auch der am Nordrand situierte Mast Nr. 80 der 220 kV-Leitung mittels Kegel vom Abbau freigehalten. Gleiches gilt für die ÖMV-Sonden Schö T12 und Schö T91 welche ebenfalls, versehen mit einem Sicherheitsstreifen, vom Abbau freigehalten werden.

Für den Fall der vorübergehend mangelnden Verfügbarkeit von Bodenaushub zur Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeoberkante werden Abschnitte zusammengefasst und mit einer Humuszwischenabdeckung versehen.

B) Bodenaushubdeponie

Zur Sicherstellung der im Flächenwidmungsplan vorgesehenen und auch von den Grundeigentümern verlangten Folgenutzung als Ackerfläche soll der durch den Abbau entstandene bergbauliche Hohlraum wieder bis zur ursprünglichen Geländeoberkante abschnittsweise mit Bodenaushub verfüllt werden.

Dabei werden die Abbaugelände zu Deponieabschnitten mit Verfüllabschnitten: Es sind dies der „Weg 706“ zwischen den bewilligten Abbaufeldern „Isabel I“ und „Stephanie I“, welcher das geringste Verfüllvolumen aufweist und die kleinste Fläche

umfasst. Dieser Bereich wird im Zuge der Verfüllung dieser Abbaufelder als Deponieraum genutzt.

Die Deponieabschnitte „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“ werden entsprechend der Reihenfolge des Abbaugeschehens und der Kollaudierungsunterlagen der Verfüllabschnitte hintereinander wieder verfüllt.

Von jenen Abschnitten, deren Sohle vorübergehend mit einer Humusaufgabe versehen wurden, wird die kulturfähige Schicht bei Anfall von entsprechend geeignetem Bodenaushub wieder abgeschoben, anderwärtig zur Rekultivierung verwendet und die Verfüllung bis zur ursprünglichen Geländeoberkante ausgeführt.

Nach Ablauf des Planungszeitraumes sollen die projektgegenständlichen Vorgänge in den Gstössrieden auch dem kundigen Auge nur schwer kenntlich sein.

Planungszeitraum

Die genehmigungspflichtigen Arbeiten könnten sofort nach Bescheidrechtskraft beginnen, für die Dauer des Abbaus der Abbaufelder „Weg 706“, „Elisabeth I“, „Sophie I“, „Hannah I“, „Hannah II“ sind rd. 20 Jahre veranschlagt.

Rechtliche Grundlagen

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen

des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

- Abfallwirtschaftsgesetz – AWG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG
- Forstgesetz
- Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- NÖ Naturschutzgesetz
- Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie, Einreichungsoperat der Technischen Ingenieurbüro GmbH für Vermessungswesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 2544 Leobersdorf im Auftrag der Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und Verwertungs Ges.m.b.H., 2241 Schönkirchen, vom Mai 2015

Erweiterung Kiesgewinnung und Bodenaushubdeponie, Austausch- und Ergänzungsexemplar der Technischen Ingenieurbüro GmbH für Vermessungswesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 2544 Leobersdorf im Auftrag der Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und Verwertungs Ges.m.b.H., 2241 Schönkirchen, vom April 2016

NÖ Bauordnung 2014

NÖ Bautechnikverordnung 2014

OIB Richtlinien

3. Bautechnischer Befund

Das gegenständliche Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung des bestehenden Schotterabbaus in mehreren Phasen, wobei für die Aufbereitung des gewonnenen Kieses die bestehenden infrastrukturellen Anlagen im nicht antragsgegenständlichen Areal „BWS I“ genutzt werden sollen. Hierzu werden jeweils Verkehrswege zwischen den Abbau- und in weiterer Folge Deponie- und Rekultivierungsfeldern hergestellt. Der Abbau der Kiesvorkommen erfolgt auch im Bereich von Freileitungsmaststandorten und zahlreichen Einbauten.

Schotterabbau

Der Schotterabbau erfolgt unter Einhaltung folgender Sicherheitsabstände zu Grundstücksgrenzen:

- 3 m zu angrenzenden Grundstücksgrenzen
- 5 m zu angrenzenden Grundstücksgrenzen von Wegparzellen

Sämtliche Böschungen entlang der Abbaugrenzen werden bis 1 m über HGW im Verhältnis 2:3 und unterhalb dieses Niveaus bis zur Aushubsohle, also vor allem unterhalb des Wasserspiegels des durch die Nassbaggerung entstehenden Grundwasserteichs, im Verhältnis 1:2 geböscht. Eine Zwischenberme mit 3 m Breite wird errichtet.

Überfahrten

Zur Querung der Straßenzüge auf den Parzellen 712 und 714/10 werden für den Werkverkehr Überfahrten für den oberirdischen Materialtransport zwischen

- „Elisabeth I“ und „Sophia I“ mittels Überplattung der Wegparzelle 712;
- „Sophia I“ und „Hannah I“ mittels Überplattung der Wegparzelle 714/10;
- „Sophia I“ und „Hannah II“ mittels Überplattung der Wegparzelle 714/10

zum Schutz von bestehenden Einbauten hergestellt. Zu den Überplattungen liegt eine statische Berechnung unter der Annahme einer elastisch gebetteten Platte, erstellt durch Dipl.-Ing. Franz Dinohobel, 2620 Neunkirchen, vor. Die statische Berechnung bezieht sich nicht auf das antragsgegenständliche Vorhaben, wurde jedoch analog herangezogen.

Förderbandtunnel

Zur Förderung von Material unter den Straßenzügen auf den Parzellen 712 und 714/10 werden parallel zu den Überfahrten Förderbandtunnel zwischen den Abbaufeldern

- „Elisabeth I“ und „Sophia I“ mittels Unterquerung der Wegparzelle 712;
- „Sophia I“ und „Hannah I“ mittels Unterquerung der Wegparzelle 714/10;
- „Sophia I“ und „Hannah II“ mittels Unterquerung der Wegparzelle 714/10;

errichtet. Hierzu liegen eine Beschreibung im Kapitel 12.3 des Ergänzungsexemplars der Vorhabenbeschreibung, eine Planunterlage „Tunnel Ergänzungsexemplar“, Einlage 2.6, Planstand April 2016 sowie eine statische Berechnung zum „BVH Förderbanddurchlass“ der Vöstalpine Krems Finaltechnik GmbH vom 31. 5. 2010 vor. Dies letztgenannte Unterlage betrifft nicht die projektgegenständlichen Förderbanddurchlässe, wurde jedoch analog herangezogen.

Die Förderbandtunnel werden nach Abschluss der Deponierungstätigkeit mit stabilisiertem Sandmaterial verfüllt.

Freileitungsmaststandorte 220 KV

Im den Abbaufeldern kommen jeweils Maststandorte einer 220 kV Freileitung der Verbund Austrian Power Grid AG zu liegen Insbesondere die Maste mit Nummern

- 77 im Abbaufeld „Elisabeth I“
- 78 im Abbaufeld „Sophia I“
- 78 im Abbaufeld „Sophia I“
- 80 im Abbaufeld „Hannah I“

Sind von den Abbautätigkeiten betroffen. Während des Abbaus wird im Bereich der Maste ein Kegelstumpf des anstehenden Bodenmaterials belassen. Die Böschungskante wird in einem Sicherheitsabstand von 10 m rund laut den Profilschnitten um die Mastfüße situiert. Der Kegelstumpf wird bis 1 m über HGW im Verhältnis 2:3 und unterhalb dieses Niveaus bis zur Aushubsohle, also vor allem unterhalb des Wasserspiegels des durch die Nassbaggerung entstehenden Grundwasserteichs, im Verhältnis 1:2 gebösch. Eine Zwischenberme mit 3 m Breite wird errichtet. Die Zufahrt zu den Kegelstümpfen bleibt während der gesamten Abbau- Deponierungs- und Rekultivierungstätigkeit erhalten. Im Zuge der Entstehung offener Wasserflächen während der Nassbaggerungen wird die Zufahrt über Drainagedämme zu den Masten Nummern 77 und 78 gewährleistet. Um Mast 80 in der Böschungsflanke wird der Schotterabbau halbkegelförmig ausgespart. Die 3 betroffenen Maste liegen in einer Fluchtlinie.

Freileitungsmaststandorte 20 KV

Hierbei handelt es sich um eine 20 kV Freileitung der Netz NÖ GmbH, die im Zuge des Abbaus sukzessive rückgebaut wird. Erdkabel für eine Umgehungsleitung sind bereits eingebaut und den Planunterlagen zu entnehmen. Hierzu liegt eine Einverständniserklärung vom 3. 11. 2015 in Kapitel 2 der Anlagensammlung, Einlage 1.1.1, Stand April 2016 unter Punkt 15 vor.

Errichtung einer Brückenwaage

Im Abbaufeld „Stephanie I“ wird eine Überflurbrückenwaage errichtet. Die Brückenwaage wird als Fertigteil auf Ortbetonfundamente versetzt. Hierzu liegen Herstellerangaben in Anlage 5, des Austausch- und Ergänzungsexemplars unter Punkt 25 vor. Diese umfassen planliche Darstellungen und statische Vorgaben des Herstellers für die Fundamente und Anrampungen, die in Ortbetonbauweise hergestellt werden.

Errichtung einer Reifenwaschanlage

Im Bereich der bestehenden Infrastruktur des früheren Abbaufeldes „BWS I“ wird eine Reifenwaschanlage errichtet. Hierzu liegen Herstellerangaben in Anlage 5, des Austausch- und Ergänzungsexemplars unter Punkt 27 vor. Diese umfassen planliche Darstellungen und statische Vorgaben des Herstellers.

Einbauten

Die zahlreichen Einbauten im Bereich der Abbaufelder sind, sofern bekannt, aus den Plänen ersichtlich und im Ergänzungsexemplar der Vorhabensbeschreibung, Stand April 2016, Einlage 1.1 im Kapitel 2.7 auf Seite 13 tabellarisch zusammengefasst. Hinsichtlich Leitungsverlegungen wird das Einvernehmen mit den Einbautenträgern hergestellt. Verlegungen selbst sind nicht Gegenstand des Antrages.

4. Bautechnisches Gutachten

Zur prinzipiellen bautechnischen Begleitung der baulichen Tätigkeiten im Rahmen des angestrebten Konsenses erscheint die Beauftragung eines befugten Fachmannes zum Zweck der Planung und Überwachung erforderlich, hierzu werden die bautechnischen Auflagen BT1 bis BT2 formuliert.

Zu den geplanten Böschungen während des Schotterabbaus ist aus bautechnischer Sicht festzuhalten, dass ein Böschungswinkel im Verhältnis von 2:3 jedenfalls

geeignet ist, um Böschungen entlang der Flanken des Abbaus in Verbindung mit den im Befund genannten Sicherheitsabständen ohne weiteren rechnerischen Nachweis zu stabilisieren. Im Falle von Erosion, etwa bedingt durch Niederschlagsereignisse, wird dafür Sorge zu tragen sein, dass die Böschungsschultern zur Wahrung der Sicherheitsabstände dauerhaft erhalten bleiben, und gegebenenfalls instand gesetzt werden, hierzu Auflage BT3.

Jene Böschungen, die während des Abbaus teils unter Wasser liegen, wurden im Verhältnis 1:2 geplant. Diese sind im Zuge der Abbautätigkeit einer erhöhten Erosionsbeanspruchung, etwa durch Ausschwemmungen und Wellenschlag während der Nassbaggerungsarbeiten, ausgesetzt. Auch hier werden die Böschungen vor allem im Übergangsbereich von unter zu über Wasser zur dauerhaften Erhaltung der Berme in Stand zu halten sein. Hierzu wird Auflage BT4 formuliert.

Die Herstellung der Überfahrten mittels Überplattung stellt eine geeignete Methode dar, um einerseits unterirdische Leitungseinbauten durch gleichmäßige Lastverteilung zu schützen und andererseits eine höhere mechanische Festigkeit der Fahrbahn herzustellen. Das analoge Heranziehen der statischen Berechnung der elastisch gebetteten Platte ist aus fachlicher Sicht zulässig, diese ist jedoch an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Hinsichtlich allgemeiner statischer Anforderungen an Bauwerke wird die Auflage BT5 formuliert.

Die Querung des längslaufenden Straßenoberbaus mit einer Betonplatte stellt einen Materialwechsel im homogenen Straßenaufbau dar. Dieser wird während der Frostperioden zu einer Frosthebung des Asphalt gegenüber der Betonfläche an deren Rändern führen. Auf die allenfalls daraus resultierenden verkehrs- und lärmtechnischen Folgewirkungen wird lediglich hingewiesen, da sich diese Thematiken der bautechnischen Betrachtung entziehen.

Das analoge Heranziehen der statischen Berechnung des Förderbandtunnels, erstellt von der Voestalpine Krems ist aus fachlicher Sicht zulässig, diese ist jedoch an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Hinsichtlich der allgemeinen statischen Anforderungen an den Förderbandtunnel ist die Auflage BT5 heranzuziehen. Bei der Verfüllung des Förderbandtunnels ist die Hohlraumfreiheit in

den Vordergrund zu stellen, hier kommt dem Bauaufsichtsorgan gemäß den besondere Verantwortung zu.

Der Abbau im Bereich der Freileitungsmaste der 220 kV Leitung stehen in einer Flucht und erfüllen daher eine reine Tragmastfunktion. Es werden keine, aus Winkelabspannungen resultierenden, statisch ungünstiger wirkenden Kräfte in die Mastfundamente eingeleitet. Der Sicherheitsabstand der im Verhältnis 2:3 geneigten Böschungskante von 10 m zu den Mastfundamenten ist unter diesem Gesichtspunkt jedenfalls heranzuziehen, um Veränderungen im Gefüge des im Bereich der Mastfundamente anstehenden Bodens, welche die Standsicherheit der Maste beeinträchtigen könnten, hintanzuhalten. Zur Wahrung der Standsicherheit sind innerhalb des Sicherheitsumkreises von 10 m um die 4 Mastfüße jegliche erdbaulichen Tätigkeiten zu untersagen, dies betrifft auch allfällige Verdichtungsarbeiten, hierzu Auflage BT6.

Jedenfalls erscheint es sinnvoll, rechtzeitig vor Beginn von Tätigkeiten im Nahbereich der Maste das Einvernehmen mit dem Netzbetreiber herzustellen, dazu Auflage BT7.

Auch im Falle der weitaus weniger bedeutsamen 20 kV Leitung wird zur Koordination von Arbeiten an der Leitung bzw. deren Abbau rechtzeitig das Einvernehmen mit dem Netzbetreiber herzustellen sein, dazu Auflage BT8.

Hinsichtlich der Errichtung von Brückenwaage und Reifenwaschanlage, die ja im statisch Wesentlichen Geräte darstellen, die als Fertigteile auf Ortbetonfundamente versetzt werden, wird auf den allgemeinen Auflagepunkt BT5 hingewiesen.

Im Zuge der Abbautätigkeit werden zahlreichen Einbauten in den Abbaufeldern angetroffen werden. Sofern sie bekannt sind, erscheint es sinnvoll, diese in der Natur zu verorten. Hierzu wird Auflage BT 9 formuliert.

Zusammenfassend kann die Aussage getroffen werden, dass bei plan- und projektgemäßer Errichtung der geplanten Anlage aus bautechnischer Sicht dann ein ausreichendes Sicherheitsniveau erreicht wird, wenn nachfolgende Auflagen vorgeschrieben und erfüllt werden.

5. Bautechnische Auflagen

- BT1. Es ist ein Bauaufsichtsorgan zu bestellen, dessen Aufgabe in der laufenden Überwachung der Einhaltung der bautechnischen Auflagen und der Herstellung eines konsensgemäßen Bauzustandes entsprechend den statischen Vorgaben und den einschlägigen technischen Richtlinien besteht. Das Bauaufsichtsorgan hat hierzu gewerbliche oder als Ziviltechniker befugt zu sein, es ist der Behörde rechtzeitig vor Beginn der Abbautätigkeit bekannt zu geben.
- BT2. Das Bauaufsichtsorgan hat die Einhaltung der bautechnischen Auflagepunkte im Zuge der Bekanntgabe der Kollaudierung des Vorhabens zu bestätigen. Die einzelnen Bestätigungen sind der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.
- BT3. Sämtliche Böschungen, Böschungskanten und Böschungskronen sind dauerhaft im konsensgemäßen Zustand zu erhalten. Insbesondere sind Erosionsschäden nach Niederschlagsereignissen zu beseitigen.
- BT4. Sämtliche Böschungen im Bereich des Grundwasserspiegels sind dauerhaft zur Sicherung der Bermen zu erhalten. Erosionsschäden die im Zuge von Nassbaggerungen entstehen, sind laufend zu beseitigen.
- BT5. Sämtliche Bauwerke sind entsprechend den Erfordernissen der Tragsicherheit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit sowie unter Beachtung der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse, örtlichen Gegebenheiten und unter Einhaltung der gültigen ÖNORMEN, Vorschriften und Richtlinien zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen sowie die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem befugten Fachmann, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
- BT6. Jegliche Erdbautätigkeit (Lösen, Laden, Einbauen, Verdichten, Transportieren) innerhalb der 10m Sicherheitszone um die Mastfundamente der 220kV-Leitung sind zu untersagen. Die Sicherheitszone ist durch Aufschüttung eines Walls mit Kronenhöhe 1,50 m während der Böschungsarbeiten um die verbleibenden Kegelstümpfe dauerhaft zu kennzeichnen. Die Untergrundverhältnisse, welche die Standfestigkeit der anstehenden Mastfundamente gewährleisten, sind während der gesamten Abbau-, Deponierungs- und Rekultivierungsphasen zu erhalten.

- BT7. Vor Beginn der Abbautätigkeit im Bereich der Maste der 220 kV Leitung ist der Leitungsbetreiber APG über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen, das Einvernehmen ist nachweislich herzustellen.
- BT8. Vor Beginn der Abbautätigkeit im Bereich der Maste der 20 kV Leitung ist der Leitungsbetreiber Netz NÖ GmbH über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen, das Einvernehmen ist nachweislich herzustellen.
- BT9. Vor Annäherung der Abbautätigkeit an Einbauten sind diese in der Natur zu verorten. Hierfür sind in ausreichendem Maße Suchschlitze herzustellen, um Kenntnis über Lage, Tiefe und Verlauf der Einbauten erlangen zu können. Die Einbautenträger sind über diesen Umstand in Kenntnis zu setzen. Hinsichtlich der weiterfolgenden Umganges mit den Einbauten ist nachweislich das Einvernehmen mit dem Einbautenträger herzustellen.

Datum: 30. Jänner 2017

Unterschrift: 

